

Präventionskonzept des Pfarrverbandes Fürstenfeld

Das vorliegende Präventionskonzept ist auf den Pfarrverband Fürstenfeld als Institution bezogen und dient dem Schutz aller im Bereich des Pfarrverbandes wirkenden Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.¹ Der Pfarrverband Fürstenfeld trägt Sorge für viele Gläubige in seinen zugehörigen Pfarreien. Die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger befinden sich im steten Austausch, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft erlebbar werden zu lassen.

In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen sich Jugendliche treffen, in den unterschiedlichen Gruppen / Gremien des Pfarrverbandes sowie bei den Angeboten für bzw. von Senioren soll Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar werden. Dabei ist immer auch eine besondere Achtsamkeit erforderlich, um zwischen hinreichender Nähe und notwendiger Distanz auszuloten und so die Grundlagen für eine vertrauensvolle Gemeinschaft zu legen. Das Präventionskonzept will hierbei Hilfestellung leisten und den Beteiligten als Orientierungsrahmen dienen. Gleichzeitig kann das Konzept auch Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten ansprechbar werden zu lassen und ein Höchstmaß an Transparenz gewährleisten zu können.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung innerhalb des Präventionskonzeptes verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten wie in allen kirchlichen Anordnungen im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1 Präventionsgrundsatz

Empathie dem Anderen gegenüber in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft stellt die Grundlage der Prävention von sexuellem Missbrauch dar. Dieser Grundsatz basiert immer auf der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

1.1 Begriffsgrundlagen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Unter sexuellem Missbrauch werden alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB) subsummiert. De Jure wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB) differenziert.

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren, an sich vornimmt oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen bzw. von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt bzw. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz erweitern das Begriffsverständnis auf „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Deutsche Bischofskonferenz (2013): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2013, S. 2 und Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising (2014), S. 409).

1.1.2 Der Präventionsbegriff

Das Wort Prävention ist im deutschen Sprachgebrauch omnipräsent, bspw. im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. Es existieren unterschiedliche Definitionen von Prävention, ein Modell für einen Orientierungsrahmen bietet Schmitt (2012), der in Präventionsebene (system- bzw. personenbezogen) und zeitliche Differenzierung (primäre, sekundäre und tertiäre Prävention) unterscheidet (vgl. Schmitt C. (2012): Zum Präventionsbegriff und dessen Dimensionen, in: Stange W., Krüger R., Henschel A., Schmitt C. (Hrsg.) Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. S. 40-56, Heidelberg 2012).

So wird im Bereich des Analyseobjektes jeweils nach System und Person differenziert, wobei primäre Prävention immer mit Vorbeugen gleichgesetzt werden kann. Im Kontext sexualisierter Gewalt wird von der primären Prävention gesprochen, wenn diese durch Vorbeugen erst gar nicht entstehen kann.

Ist hingegen ein grenzverletzendes Verhalten aufgetreten, muss durch sekundäre Prävention bzw. Intervention eine erneute Grenzverletzung unterbunden und somit Schlimmerem vorgebeugt werden.

Tertiäre Prävention ist gleichzusetzen mit Rehabilitation, die Spätfolgen bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt vermeiden soll.

1.2 Risikoanalyse

Der Pfarrverband Fürstenfeld orientiert sich am Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising: *Miteinander achtsam leben*. Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt zu Recht in der Gesellschaft einnimmt, ist bei allen Mitarbeitern im Pfarrverband eine hohe Sensibilität vorhanden. Viele bringen zusätzlich noch unterschiedliche Motivationen ein, weil sie selbst Kinder erziehen oder erzogen haben, weil ihnen das Kinder-haben-dürfen versagt bleibt, oder weil die eigene Familienplanung im Blick ist. Letztlich tragen viele Motivationen dazu bei, Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Schutzbefohlenen zu übernehmen.

Initiiert durch eine gemeinschaftliche Unterweisung der Mitarbeiter im Pfarrverband Fürstenfeld soll der Umgang mit dem jeweiligen Gegenüber stets subjektiv reflektiert werden. Gleichzeitig hat jeder Seelsorger einen individuellen pastoralen Schwerpunkt, also eine besondere Verantwortlichkeit. In diesem Kontext arbeitet er mit Engagierten im Pfarrverband eng zusammen und tauscht sich mit diesen auch über seine geleistete Arbeit aus, um Rückmeldungen über die Qualität seiner Arbeit zu erhalten. Diese Erfahrungen sollen durch Klausuren gesammelt und kontinuierlich in das Präventionskonzept einfließen, so dass eine permanente Fortentwicklung des Präventionskonzeptes gewährleistet werden kann. Die stete Diskussion und Verifizierung des Präventionskonzeptes gilt als wichtiger Bestandteil der Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Fürstenfeld.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die in §9 der *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* geforderte Bestellung von in Präventionsfragen geschulten Personen ist im Pfarrverband Fürstenfeld durch die Benennung von Frau Stefanie Probst, Frau Renate Mandel und Herr Marcel Thalmaier vollzogen worden. Sie sind weder Leiter des Pfarrverbandes noch haben sie judikative Personalvollmacht (vgl. nach dem Verständnis des Forum internum can. 130 CIC).

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Jeder im Pfarrverband Fürstenfeld ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, ist per Gesetz und durch die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising verpflichtet, ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstverpflichtungserklärung wie auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird auf Festlegung der jeweiligen Kirchenverwaltungen im Pfarrverband durch die Verwaltungsleitung begleitet, überwacht und im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger abgestimmt bzw. aktiv eingefordert. Jeder hauptamtliche Mitarbeiter im Pfarrverband Fürstenfeld ist verpflichtet, beim Arbeitge-

ber sein erweitertes Führungszeugnis und eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit

Grundsätzlich wird im Pfarrverband Fürstenfeld das Einverständnis jedes Ministranten erfragt, bevor beim Anziehen von liturgischer Kleidung geholfen wird.

Im Falle eines erforderlichen Einzelgesprächs zwischen bspw. einem Seelsorger (Mesner, Lektor, Kommunionspender, Gottesdienstleiter oder Gruppenleiter gelten analog) und einem Ministranten wird ein öffentlich zugänglicher Raum gewählt (z.B. im Pfarrbüro während der Geschäftszeiten). Eine weitere Person wird vor dem Beginn über das Stattfinden des Gesprächs informiert. Ministranten werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen, es gibt keine Bevorzugung von Einzelnen.

2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionspender gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten oder Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Bei der Segnung erfahren Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften eine gesonderte Aufmerksamkeit.

2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) dürfen nicht in einem abgeschlossenen Raum stattfindet. Die sich im Gespräch befindenden Personen halten einen ausreichend großen Abstand zueinander und sitzen stets mit dem Rücken zu den Wartenden, um sich nicht deren direkter Blicke ausgesetzt zu fühlen. Schutzbefohlene sind nie allein mit Priestern im Kirchenraum. Meditative Musik soll zu einer guten Atmosphäre für die Anwesenden beitragen.

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Schutzbefohlenen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis nicht gegeben, kann die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet werden, d.h. ohne körperliche Berührung.

2.4 Zeltlager

Prävention sexualisierter Gewalt wird im Vorfeld eines Zeltlagers mit der Gruppen- und Zeltlagerleitung sowie ggf. im Rahmen eines Elternabends diskutiert. In der Gruppenleitung / Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, die ein gültiges *erweitertes Führungszeugnis vorgelegt*, die *Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung* und die *Datenschutzerklärung* unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes vorliegen.

Bei jedem Zeltlager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch vertreten sein. Das Jugendschutzgesetz ist selbstredend vollumfänglich einzuhalten. Die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen ohne aktiven bzw. regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband sind nicht erwünscht.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter mit anwesend.

Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch immer im Beisein einer dritten Person. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben ein anderes Vorgehen erfordern.

Vor dem Zeltlager gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Mobiltelefonen (i.S.v. Internetnutzung) und Verbreitung von Bildern aus dem Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 *neue Medien* dieses Präventionskonzeptes.

Während des Zeltlagers werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung). Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer oder Teilnehmer auf das Zeltlager fahren wollen, können zur Abgabe einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Alkohol“ durch das Präventionsteam oder die Leitung des Pfarrverbandes verpflichtet werden. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorliegend, wird die betreffende Person von der Teilnahme ausgeschlossen. Erwachsene (über 20 Jahren) nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben.

Andere Erwachsene werden nicht im Zeltlager zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer des Zeltlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer, die kurz vor oder während des Zeltlagers die Altersgrenze erreichen.

Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es erforderlich, dass alle in der Lagerküche und an der Essensausgabe beteiligten Personen eine Belehrung § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz („Hygienebelehrung“) erhalten sowie die entsprechende Bescheinigung vorliegen haben.

2.5 Wochenendfahrten

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist nach Möglichkeit zu verzichten. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden bereitgestellt. Es ist selbstverständlich, dass grundsätzlich vor dem Öffnen einer Tür und dem Eintreten in einen Raum angeklopft wird. Fordert ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so holt sich die Begleitperson immer einen Dritten dazu, um nicht alleine mit dem Kind zu sein. Bei derartigen Gesprächen wird die Tür zum entsprechenden Zimmer nie vollständig geschlossen.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhi-

ge Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen usw.). Erziehungsberechtigte sind von dem Geschehen unverzüglich zu informieren.

2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs

Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Fürstenfeld ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme bzw. Hinzuziehung eines weiteren Lehrers stattfinden. Für den Fall, dass kein weiterer Lehrer verfügbar ist, und das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden kann, wird der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung unverzüglich im Nachgang zu diesem Gespräch informiert.

2.7 Pastorale Einzelgespräche

Pastorale Einzelgespräche mit einem Seelsorger finden nach Möglichkeit im Pfarramt zu den Öffnungszeiten statt. Notwendige Hausbesuche bei Schutzbefohlenen finden erst nach vorheriger Information der Angehörigen statt. Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt.

Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer führen (sofern vorhanden). Die situative Gestaltung erfolgt analog Absatz 2.3 *Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung*.

2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, werden im Vorfeld in Gespräch(en) thematisiert bzw. vorbereitet und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen / Erziehungsberechtigten besprochen.

2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes finden allgemeine Krankensalbungen mehrmals jährlich in Pfarreien des Pfarrverbandes statt. Dabei ist die Berührung eine Voraussetzung der Salbung. Das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn wird vorausgesetzt bei den Anwesenden, die um die Salbung bitten.

Wird ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen, setzt dies das Einverständnis voraus, dass die erkrankte Person zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berührt werden darf. Immer sollen auch Angehörige / Pflegepersonal bei der Feier der Krankensalbung anwesend sein oder zumindest von der Krankensalbung informiert werden.

2.8.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbegleitung

Teil des pastoralen Verständnisses im Pfarrverband ist die Berührung kranker und sterbender Menschen durch den Seelsorger im Sinne einer Begleitung, um Nähe spürbar werden zu lassen und dem Kranken zu signalisieren, dass er nicht alleingelassen ist.

Bei der Begleitung sterbender Menschen durch Seelsorger wird analog zu den bereits unter 2.8.2 *Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral* aufgeführten Punkten verfahren.

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, erwachsene Schutzbefohlene

Im Pfarrverband Fürstenfeld gilt Senioren, Menschen mit Behinderung und erwachsene Schutzbefohlene ein besonderes Augenmerk, um dem Grundsatz miteinander achtsam zu leben jederzeit gerecht zu werden. Ihnen wird mit tiefem Respekt und der nötigen Anerkennung ihrer jeweiligen Situation begegnet sowie der Achtung von Persönlichkeitsrechten jeden Alters im Miteinander der Generationen.

3 Neue Medien

3.1 Allgemeiner Umgang mit neuen Medien

Den Menschen im Pfarrverband Fürstenfeld ist der verantwortliche und Persönlichkeitsrechte wahrnehmende Umgang mit den neuen Medien in allen davon betroffenen Bereichen wichtig. Das nicht mit den Beteiligten im Vorfeld abgesprochene und einvernehmlich befürwortete Erstellen sowie Verbreiten von Bild-, Video- und Tondokumenten widerspricht dem respektvollen Umgang mit den Mitmenschen und damit auch dem Grundsatz miteinander achtsam zu leben.

3.2 Kommunikationsplattformen

Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und ähnlicher Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden für berufliche Zwecke nicht angenommen und geteilt.

3.3 Messenger-Dienste

Die Nutzung von Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und ähnlicher Messenger-Dienste zwischen Seelsorgern und einzelnen Schutzbefohlenen findet für berufliche Zwecke nicht statt. Gleiches gilt für Kommunikationsplattformen wie Skype, ICQ, FaceTime oder ähnliche Dienste. Der vertrauensvolle Umgang mit Personendaten hat oberste Priorität. Diese werden nicht an Dritte herausgegeben, um die geltenden Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) im Allgemeinen und des Datenschutzkonzeptes des Pfarrverbandes im Besonderen einzuhalten.

Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen von Personen, die sich zur Speicherung ihrer Daten (noch) nicht schriftlich bereit erklärt haben, in BCC (Blindkopie) verschickt. Für berufliche Zwecke sind private E-Mail-Adressen von hauptamtlichen Mitarbeitern aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

4 Beschwerdesystem

Das vorliegende Präventionskonzept schafft einen Rahmen zur Schärfung des Bewusstseins für das Thema Präventionsarbeit im täglichen Leben im Pfarrverband Fürstenfeld. Dabei soll über das bloße Vorhandensein von Regelungen hinausgegangen und der Boden bereiten werden für schnelleres und besseres Erkennen von Grenzüberschreitungen jedweder Art. Der verantwortungsvolle Umgang sowie die systematische Aufarbeitung eingehender Beschwerden ist daher zwingend erforderlich und selbstverständlicher Bestandteil einer offenen sowie transparenten Diskussionskultur. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema se-

xueller Grenzverletzungen begrenzt. Die in Präventionsfragen geschulten Personen bemühen sich, zeitnah Rückmeldung zu geben unter Wahrung des Identitätsschutzes des Beschwerenden gegenüber der beschwerten Person.

4.1 Beschwerdeformen und -wege

Beschwerden können formlos schriftlich oder mündlich in allen Pfarrbüros des Pfarrverbandes abgegeben werden, die dann den Kontakt zur den in Präventionsfragen geschulten Personen herstellen. Zudem stehen als Ansprechpartner die Leitungen im Pfarrverband sowie alle hauptamtlichen Seelsorger zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es eine eigene E-Mail-Adresse (praevention.pv-fuerstenfeld@ebmuc.de), mit der die in Präventionsfragen geschulten Personen kontaktiert werden können. Von jedem Beschwerdevorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen von den in Präventionsfragen geschulten Personen aufbewahrt wird und auch nur diesen zugänglich ist.

4.2 Rückmeldung an den Beschwerenden

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und beantwortet. Dabei bleibt stets die Anonymität des Beschwerenden gewahrt gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft. Der Beschwerende wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit ein Höchstmaß an Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt werden kann.

5 Dokumentation und Intervention

5.1 Dokumentation

Alle schriftlich oder mündlich angezeigten Beschwerden und präventionsrelevante Sachverhalte sind zwingend zu dokumentieren. Für die Dokumentation stehen Formulare zur Verfügung. Das Formular *Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt* dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular *Verlaufsdokumentation im Bereich potenzieller sexualisierter Gewalt* dient als Prozessleitfaden und Niederschrift der verschiedenen Vorgänge. Die in Präventionsfragen geschulten Personen unterstützen bzw. erstellen und archivieren die Dokumentationen. Diese können nur von Beteiligten, Personen mit berechtigtem Interesse oder juristischen Stellen eingesehen werden.

5.2 Intervention

Zur zügigen Klärung des Verdachts und der schnellstmöglichen Beendigung des Missbrauchs soll die Intervention beitragen. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet allen Beteiligten angemessene Hilfestellungen. Die in Präventionsfragen geschulten Personen arbeiten vertrauensvoll mit den Beteiligten sowie mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising sowie den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, um innerhalb des Pfarrverbandes in dieser belastenden Situation die notwendige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. „Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des §203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schul-

aufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Deutsche Bischofskonferenz (2013): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2013, S. 4 sowie Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising (2014), S. 411).

6 Personalauswahl und -entwicklung

Die Thematisierung des vorliegenden Präventionskonzeptes ist Bestandteil von Bewerbungs- und Personalentwicklungsgesprächen im Pfarrverband Fürstenfeld. Neuen und bestehenden Mitarbeitern wird ganzjährig die Möglichkeit zum Gespräch mit den in Präventionsfragen geschulten Personen geboten. Von allen Beteiligten und Bewerbern wird die Einhaltung der Bestimmungen des Präventionskonzeptes als Grundlage der Zusammenarbeit vorausgesetzt. Jeder Mitarbeiter hat ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Präventionskonzeptes vorliegen. Zukünftige Aktualisierungen des Präventionskonzeptes werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf den Internetseiten des Pfarrverbandes wird das Präventionskonzept veröffentlicht und zum kostenfreien Herunterladen angeboten. Auf die Aktualisierung des Präventionskonzeptes wird im Rahmen der jährlichen Personalversammlung hingewiesen. Rückfragen seitens der hauptamtlichen Mitarbeiter können dort beantwortet und diskutiert werden, ehrenamtlichen Mitarbeitern stehen hierzu die Leitung sowie die in Präventionsfragen geschulten Personen im Pfarrverband zur Verfügung.

Für hauptamtliche Mitarbeiter besteht nach Art, Dauer und Intensität ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen ein Aus- bzw. Fortbildungsangebot, das über das Erzbischöfliche Ordinariat bereitgestellt wird. Für ehrenamtlich engagierten Personen wird möglichst einmal jährlich eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über (sexualisierte) Gewalt und deren Prävention vermittelt.

7 Abschließende Zusammenfassung

In den vorangegangenen Abschnitten wird mehrfach herausgestellt, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander ein elementarer Bestandteil der Präventionsarbeit im Pfarrverband Fürstenfeld ist. Die verschiedenen Wege der Rückmeldung und der direkten oder indirekten Partizipation können auch gezielt zur Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes beitragen. Insgesamt ist das vorliegende Präventionskonzept anpassungsfähig an geänderte Rahmenbedingungen und soll letztlich im Pfarrverband Fürstenfeld alle Menschen ermutigen, in offener, aber geschützter und qualifizierter Weise über präventionsrelevante Sachverhalte zu sprechen.

Anhang 1: Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Bitte als Kopiervorlage verwenden!

Dokumentation des Gesprächs mit (Name, Vorname, evtl. Funktion und Kontaktdaten)

In welcher Situation und unter welchen Rahmenbedingungen fand das Gespräch statt?

Über welche Zeit und welchen Ort wird berichtet?

Inhalte, möglichst im Wortlaut und in der Reihenfolge, in der sie Ihnen berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Anhang 2: Verlaufsdokumentation im Bereich potenzieller sexualisierter Gewalt

Bitte als Kopiervorlage verwenden!

Ersteller dieser Dokumentation: _____

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist: _____

Information erhalten von (Name, Funktion): _____

Datum der Informationsweitergabe an Pfarrverband: _____

Zeit, Ort und Inhalte, über die berichtet werden (Kurzdarstellung):

Kontaktmöglichkeiten zur Einbeziehung weiterer Stellen in den Sachverhalt:

Koordinationsstelle der Erzdiözese München und Freising (<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>):

- Peter Bartlechner (Tel.: 0151/46138559, E-Mail: PBartlechner@eomuc.de),
- Lisa Dolatschko-Ajjur (Tel.: 0160/96346560, E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising:

- RAin Ute Dirkmann (Tel.: 089/74160023, E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de),
- RA Dr. Martin Miebach (Tel. 089/2121470, E-Mail: muenchen@bdr-legal.de)

Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates:

- Oberrechtsrat i.K. Bernhard Freitag (Tel.: 089/21371835,
E-Mail: BFreitag@eomuc.de)

Fortgang des Sachverhalts

Wann?	Wer?	Was?